

Betreff: **Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung
über die Vergabe von Beiträgen an Schüler und Schülerinnen zu
den Kosten von Nachhilfeunterricht**

**RICHTLINIEN DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ÜBER DIE VERGABE VON
BEITRÄGEN AN SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN ZU DEN KOSTEN VON
NACHHILFEUNTERRICHT**

§ 1

Allgemeines

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Förderungen an Schüler und Schülerinnen, damit sie trotz schwieriger Einkommenssituationen ihrer Eltern als Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung Nachhilfeunterricht in Anspruch nehmen können.

§ 2

Förderungswerber

(1) Förderungswerber/Förderungswerberinnen sind obsorgeberechtigte Personen, die im selben Haushalt wie der/die zu fördernde Schüler/Schülerin leben.

(2) Im Falle von Fremdunterbringungen ist Förderungswerber/in jene natürliche oder juristische Person, bei welcher der/die zu fördernde Schüler/Schülerin im Zeitpunkt der Antragstellung vorübergehend oder dauerhaft untergebracht ist.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass

- a) der Schüler/die Schülerin seinen/ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat,
- b) der Schüler/die Schülerin eine Schule gemäß dem Bundesgesetz über die Schulorganisation, BGBl.Nr. 242/1962 idGF, in Österreich besucht bzw. deren lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat und im Jahreszeugnis in einem oder zwei Unterrichtsgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und
- c) der Nachhilfeunterricht in den mit „Nicht genügend“ beurteilten Unterrichtsgegenständen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Jahreszeugnisses bei einem Nachhilfeinstitut, welches auf der Homepage des aha empfohlen wurde (<https://www.aha.or.at/nachhilfe#link12c648475aa4a00f642460659a82ab44>) oder bei einem anderen anerkannten Nachhilfeinstitut besucht wurde.

(2) In Schuljahren, in denen kein Jahreszeugnis ausgestellt wird, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß für das Halbjahreszeugnis.

§ 3**Gegenstand und Höhe der Förderung**

(1) Gefördert werden die Kosten von bis zu 15 Einheiten Nachhilfeunterricht in jedem im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilten Unterrichtsgegenstand, sofern der Nachhilfeunterricht der Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung dient.

(2) Die Höhe der Förderung je Einheit ergibt sich aus der Anlage. Sie richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen im Monat vor der Antragstellung. Im Falle von maßgeblichen Änderungen der Einkommenssituation kann das Familiennettoeinkommen im Monat der Bearbeitung des Förderansuchens herangezogen werden. Für selbständig Erwerbstätige ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.

(3) Zum Familiennettoeinkommen zählen

- a) das/die Einkommen der erziehungsberechtigten Person/en, in deren Haushalt des Schülers/der Schülerin leben,
- b) allfällige geleistete Unterhaltsbeiträge und Waisenpensionen für den Schüler/die Schülerin,
- c) das Einkommen des Partners/der Partnerin der erziehungsberechtigten Person, in deren Haushalt der Schüler/die Schülerin lebt sowie
- d) das/die Einkommen, allfällig geleistete Unterhaltsbeiträge und Waisenpensionen nicht selbsterhaltungsfähiger Kinder, die im selben Haushalt wie der Schüler/die Schülerin leben.

(4) Bei der Berechnung des Einkommens sind die Familienbeihilfe und der Familienbonus plus nicht zu berücksichtigen.

(5) Familienmitglieder sind die nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder und die im Haushalt lebenden erziehungsberechtigten Personen einschließlich Partner/Partnerin.

(6) Die Förderung kann pro Schüler/Schülerin und Jahreszeugnis nur einmal gewährt werden.

(7) Bei einer Erhöhung der Sozialhilfe- und Wohnbedarfsätze kann das maximale Familiennettoeinkommen sowie die Unterstützungssätze laut Anlage im selben Ausmaß erhöht werden.

(8) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(9) Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 4

Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden, die spätestens sechs Monate nach Erhalt des jeweiligen Jahreszeugnisses beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) einlangen.

(2) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(3) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL) sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zu erklären.

§ 5

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat und
- b) künftige Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat.

(3) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin erlangt wurde,
2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.

§ 6

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der Abteilung IIa zentral zu erfassen.

§ 7

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu erfolgen und kann durch Vor-Ort Kontrollen (Augenschein) ergänzt werden.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens)
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- f) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

Nachdem es sich bei diesen Förderungen um sogenannte Bagatellförderungen (gemäß § 10 AFRL sind dies Förderungen bis einschließlich € 500,-- im Einzelfall) handelt, wird auf die Vorlage von Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen sowie auf den Hinweis, dass sich der Förderungswerber/die Förderungswerberin strafbar macht, wenn er/sie eine gewährte Förderung missbräuchlich verwendet, verzichtet.

§ 10

Härteklausel

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die Kosten für Nachhilfeunterricht zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung auch abweichend von den Regelungen dieser Richtlinien gefördert werden.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten mit 01.09. 2022 in Kraft und sind auf Anträge anzuwenden, die sich auf die Förderung von Kosten für Nachhilfeunterricht beziehen, der aufgrund von nicht genügenden Beurteilungen ab dem Jahreszeugnis 2021/2022 in Anspruch genommen wird. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien über die Vergabe von Beiträgen an Schüler zu den Kosten von Nachhilfeunterricht außer Kraft.

(2) Förderansuchen, die sich auf die Förderung von Kosten für Nachhilfeunterricht beziehen, der aufgrund von nicht genügenden Beurteilungen früherer Jahreszeugnisse in Anspruch genommen wurde, sind nach den bisherigen Richtlinien abzuschließen.